

Die Deutsche Gesellschaft für Sterilgutversorgung e.V. (DGSV) hat in ihrer Vorstandssitzung am 23.04.2016 die folgende Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Fachkräften für Medizinprodukteaufbereitung (FMA) beschlossen. Solange eine einheitliche, staatliche Regelung einer Ausbildung im Sinne dieser Empfehlung nicht besteht, wird die DGSV die Anerkennung der Bildungsstätten nach den Regeln dieser Empfehlung vornehmen.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabengebiet	2
§ 1 Ziel der Ausbildung	2
II. Anerkennung.....	2
§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung.....	2
III. Bildungsstätten	2
§ 3 Anforderungen an die Bildungsstätten	2
IV. Ausbildung	3
§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	3
§ 5 Form, Dauer und Gliederung der theoretischen und praktischen Ausbildung	3
§ 6 Anforderungen an die praktischen Ausbildungsbetriebe.....	3
§ 7 Form, Dauer und Gliederung der praktischen Ausbildung	3
§ 8 Verkürzung der Ausbildungszeit.....	4
§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses	4
§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten.....	4
V. Prüfung	5
§12 Abschlussprüfung	5
§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung	6
§ 14 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	6
§ 15 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis von Zwischen- und Abschlussprüfung	6
§ 16 Abschlussprüfung	6
§ 17 Schriftliche Abschlussprüfung	7
§ 18 Mündliche Abschlussprüfung	7
§ 19 Praktische Abschlussprüfung	7
§ 20 Benotung	8
§ 21 Niederschrift	8
§ 22 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	8
§ 23 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung	8
§ 24 Zeugnis	9
VI. Ausbildungsverhältnis	9
§ 25 Ausbildungsvertrag	9
VII. Schlussregelung.....	9
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9
Anhang Muster für eine schriftliche Regelung der Ausbildung	10

I. Aufgabengebiet

§ 1 Ziel der Ausbildung

- (1) Im Mittelpunkt der Aufgabengebiete der FMA steht die verantwortungsvolle Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen des Aufbereitungsprozesses für Medizinprodukte.
- (2) Die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung (FMA) vermittelt den Auszubildenden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, den allgemein anerkannten Stand technischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Kenntnisse fachliche, personelle, soziale und methodische Kompetenzen für ihr Berufsfeld in Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (AEMP).
- (3) Die Ausbildung befähigt dazu, Aufgaben und Tätigkeiten eigenverantwortlich oder im Rahmen der Mitwirkung auszuführen und interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen zu arbeiten.
- (4) Die Qualifikation zur Übernahme der Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen der Aufbereitung von Medizinprodukten soll durch die praktische und theoretische Ausbildung erreicht werden.

II. Anerkennung

§ 2 Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung

- (1) Wer eine dreijährige Ausbildung entsprechend dieser Empfehlung erfolgreich absolviert hat, darf die Bezeichnung "Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-DGSV" führen.
- (2) Die DGSV erteilt dem Absolventen mit einem Zertifikat die Erlaubnis zum Tragen der Berufsbezeichnung „**Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung-DGSV**“.

III. Bildungsstätten

§ 3 Anforderungen an die Bildungsstätten

- (1) Die Ausbildung wird nur an DGSV-anerkannten Bildungsstätten durchgeführt.
- (2) Die Bildungsstätte kann die Ausbildung zusammen mit einem Kooperationspartner durchführen.
- (3) Die Bildungsstätte und/oder der Kooperationspartner führt seit mindestens 2 Jahren die Fachkundefhrgänge I und II, den Sachkundefhrgang Endoskopie und den Validierlehrgang (Modul E des Fachkundefhrgangs III) durch.
- (4) Die Bildungsstätte oder der Kooperationspartner führt seit mindestens 5 Jahren anerkannte 3-jährige Berufsausbildungen durch.
- (5) Die Leitungen der Ausbildung sollen die durch die anerkannte Bildungsstätte bereits benannten Lehrgangleitungen sein. Die pädagogische Leitung muss eine Lehrerin (Krankenschwester beziehungsweise eine Kinderkrankenschwester oder eine OTA/ATA mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit vergleichbarer pflegepädagogischer Qualifikation oder eine Person mit vergleichbarer berufspädagogischer Hochschulqualifikation sein gemäß der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung und Prüfung von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern für die Lehrtätigkeit und Leitung an Schulen für Krankenpflegeberufe vom 5. Juni 1989 (vgl. das Krankenhaus 1989, S. 453).
- (6) Ein Lehrplan auf Basis des Curriculums der DGSV liegt vor.

IV. Ausbildung

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. dass der Bewerber/die Bewerberin in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist und
2. der mittlere Schulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung
4. Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
5. bei anderen Qualifikationen, auf Antrag an den Vorstand der DGSV e. V. bis auf weiteres möglich.

§ 5 Form, Dauer und Gliederung der theoretischen und praktischen Ausbildung

- (1) Die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinproduktaufbereitung (FMA) dauert drei Jahre. Sie findet an DGSV-anerkannten Bildungsstätten als Lehrgang mit Unterricht sowie mit einer in den Lehrgang eingegliederten praktischen Ausbildung in künftigen Aufgabenbereichen statt.
- (2) Beim praktischen Einsatz muss der Ausbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es ist Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen um sie bei der späteren beruflichen Tätigkeit anwenden zu können.
- (3) Die Ausbildung umfasst
 1. mindestens 1600 Stunden Unterricht (davon können maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von Selbststudium durchgeführt werden),
 2. mindestens 3200 Stunden praktische Ausbildung unter fachkundiger Anleitung in obligatorischen und fakultativen Einsatzgebieten,
 3. die Prüfung.

§ 6 Anforderungen an die praktischen Ausbildungsbetriebe

Ausbildungsbetriebe für die praktische Ausbildung müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. AEMP mit Medizinproduktaufbereitung der Kategorien Semikritisch sowie kritisch aus jeder der unter §7 (1) genannten Kategorien
2. Leitung der AEMP Fachkunde III (DGSV-Zertifikat) mit Leitungserfahrung
3. Mentor Fachkunde II (DGSV-Zertifikat)
4. Die Leitung der AEMP-Endoskopie muss Sachkunde Endoskopie (DGSV-Zertifikat) nachweisen)

§ 7 Form, Dauer und Gliederung der praktischen Ausbildung

Mindestens 3200 Stunden in einer AEMP, davon:

(1) Praktische Einsatzplanung

1. Die praktischen Einsätze erfolgen in den folgenden Kategorien:
 - a) Standardinstrumente (z.B. Chirurgie, Gynäkologie, Urologie)
 - b) Minimalinvasive Instrumente (z.B. Laparoskopie, Robotic-Instrumente)
 - c) Mikroinstrumente (z.B. Ophthalmologie, HNO, Neurochirurgie, Dental)
 - d) Systeminstrumentarium (z.B. Prothetik, Trauma, Wirbelsäule)
 - e) Flexible Endoskope

In der Kategorie e) muss mindestens ein 4 Wochen Einsatz geplant werden.

Die praktischen Einsätze a) - d) sollen möglichst zu gleichen Anteilen auf die gesamte Ausbildungszeit verteilt werden.

In allen Kategorien werden Leistungsbewertungen durch den Mentor im Ausbildungsbetrieb und die fachliche Leitung der Ausbildung oder gegebenenfalls von der pädagogischen Leitung der Ausbildung oder der Leitung der AEMP abgenommen und bewertet. Der Zeitpunkt der Leistungsbewertungen wird zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb unter Berücksichtigung der Einsatzplanung von der Schule festgelegt.

2. Hospitationen in folgenden Bereichen (Dauer nach Einsatzplanung siehe Curriculum)
 - OP-Bereich
 - Anästhesie
 - Technischer Dienst/Medizintechnik
 - Hygiene
 - Wirtschaftsabteilung/Kaufm. Abteilung
- (2) Die praktische Ausbildung kann an verschiedenen Ausbildungsbetrieben erfolgen, wenn nicht alle Medizinproduktkategorien in einer AEMP vorhanden sind. Gleiches gilt für die Hospitationsbereiche.
- (3) Für die praktische Ausbildung wird in Absprache mit der Bildungsstätte ein praktischer Ausbildungsplan erstellt, aus dem die festgelegten obligatorischen und optionalen Einsätze hervorgehen. Der Ausbildungsplan orientiert sich nach den Vorgaben der Einsatzplanung des Curriculums.
- (4) Über die praktische Ausbildung wird eine Praktikumsmappe nach Maßgabe der Bildungsstätte geführt.

§ 8 Verkürzung der Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist nicht möglich.

(Über eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen kann die DGSV erst nach Durchführung von Ausbildungsgängen entscheiden, wenn Erfahrungen aus den Bildungsstätten vorliegen. Eine Entscheidung ist nicht vor dem 01.01.2019 zu erwarten.)

§ 9 Ende des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis nicht mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, sondern mit Beendigung der Ausbildungszeit.
- (3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 10 Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 5 Absatz 1 werden angerechnet
 1. Urlaub, einschließlich Bildungsurlaub,
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 von Hundert der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 von Hundert der Stunden der praktischen Ausbildung und
 3. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Auszubildenden; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten (Elternzeit bzw. Pflegezeit ist entsprechend zu berücksichtigen).
- (2) Auf Antrag können auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

V. Prüfung

§ 11 Zwischenprüfungen

- (1) Im Rahmen der Ausbildung werden folgende Zwischenprüfungen, in zeitlicher Reihenfolge gemäß der Einsatzplanung (vergl. Curriculum, IV. Überblick über die praktische Einsatzplanung) durchgeführt:
 1. Fachkunde I DGSV
 2. Fachkunde II DGSV
 3. Sachkunde Endoskopie DGSV
 4. Validierlehrgang DGSV (Modul E, Fachkundelehrgang III)
- (2) Die Prüfungskommissionen für die zu absolvierenden, oben genannten Zwischenprüfungen werden analog zur jeweils aktuellen Prüfungsordnung der Lehrgänge gemäß Qualifizierungsrichtlinie der DGSV/SGSV gebildet.
- (3) Die zu absolvierenden Zwischenprüfungen gemäß § 11 (1) werden analog zur jeweils gültigen Prüfungsordnung für die Lehrgänge gemäß Qualifizierungsrichtlinie der DGSV/SGSV durchgeführt.
- (4) Zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Zwischenprüfungen erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Hat der Teilnehmer bereits vor der Ausbildung erfolgreich Prüfungen aus der Reihe der Zwischenprüfungen abgelegt, werden diese nicht in der Ausbildung anerkannt oder gewertet. Der Auszubildende hat diese Prüfungen erneut abzulegen, erhält jedoch kein Zertifikat der DGSV/SGSV. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen werden nach § 13 (4) in die Abschlussnote einbezogen.
- (6) Die erste praktische Prüfung dient der Sicherstellung der grundsätzlichen Eignung für die Berufstätigkeit. Die Prüfung wird von der fachlichen Leitung der Ausbildung und dem Mentor im Ausbildungsbetrieb und gegebenenfalls von der pädagogischen Leitung der Ausbildung abgenommen.
- (7) Die Zeitpunkte der Prüfungsdurchführungen sind der Planung der praktischen Ausbildung zu entnehmen.
- (8) Mindestens fünf Klausuren werden nach Maßgabe der Bildungsstätte zu Unterrichtsinhalten durchgeführt.
- (9) Die aus den Zwischenprüfungen und Klausuren ermittelten schriftlichen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.
- (10) Die aus den Zwischenprüfungen und Bewertungen der praktischen Einsätze nach § 7 (1) 1. ermittelten praktischen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.
- (11) Die aus den Zwischenprüfungen ermittelten mündlichen Leistungen werden bei der Bildung der Vornote nach § 13 (4) zu Grunde gelegt.

§12 Abschlussprüfung

- (1) Jede für die Durchführung der Ausbildung von der DGSV e.V. anerkannte Bildungsstätte bildet einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Personen:
 1. Vertreter/Vertreterin der Bildungsstätte für die Ausbildung
 2. Ärztlicher Leiter/Leiterin der Ausbildung
 3. Fachlicher Leiter/Leiterin der Ausbildung
 4. Pädagogischer Leiter/Leiterin der Ausbildung
 5. und jeweils einem Vertreter, gleicher Qualifikation.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie weiteren Fachprüfern, welche die Prüfung abnehmen.
- (4) Die Prüfungskommission benennt den Prüfungsvorsitzenden.

- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Abschlussprüfung und setzt die Prüfungstermine in Abstimmung mit der Bildungsstätte und des praktischen Ausbildungsbetriebes fest.
- (2) Der Prüfungsbeginn darf nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 1. ein gültiger Personalausweis,
 2. die Bestätigung über die Teilnahme am Unterricht nach § 5,
 3. Bescheinigungen über die abgeleiteten praktischen Einsätze und Hospitationen nach § 7
- (4) mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche, mündliche und praktische Leistungen während der Ausbildung unter Verwendung des in § 20 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes.
- (5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Leistungen nach §11 (8)-(11). Die Vornoten werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 23 Absatz 1 zusammen mit einem Anteil von 25 von Hundert berücksichtigt.

§ 14 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Bildungsstätte und der Leitung des Ausbildungsbetriebes den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest und veranlasst die Ladung der Prüflinge und der Prüfungskommission.

§ 15 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis von Zwischen- und Abschlussprüfung

- (1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten (Zwischenprüfungen) verhindert, so hat er dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form, unverzüglich nachzuweisen.
- (2) Der Prüfling kann in begründeten Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Vor Beginn eines jeden Teils der Prüfung ist der Prüfling zu befragen, ob er gesundheitliche Bedenken gegen seine Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (4) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung der Vorsitzenden der Prüfungskommission zurück, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 16 Abschlussprüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung der Ausbildung die Prüfer für die einzelnen Schwerpunkte und die Teile der Prüfung. Er ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
- (3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.

§ 17 Schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus unter Aufsicht anzufertigender Arbeit im Multiple-Choice Format.
- (2) Der Prüfling hat zu den Lernbereichen
 - Kernaufgaben der FMA
 - Spezielle Aufgaben der FMA
 - Ausbildungs- und Berufssituationen der FMA
 - Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen schriftlich gestellte Fragen zu beantworten.
- (3) Die Aufsichtsarbeit dauert insgesamt 180 Minuten und ist gegliedert in
 - 60 Fragen aus den Lernbereichen 1 und 2 in 120 Minuten
 - 30 Fragen aus den Lernbereichen 3 und 4 in 60 Minuten
- (4) Die Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu benoten.
- (5) Zur Bewertung der Ergebnisse einer Multiple Choice Frage ist folgendes Modell anzuwenden:

markiert	Nicht markiert	korrekt	falsch	Bewertung
C,E	A,B,D	5	0	5 - 0 = 5
C,E und A	B, D	4	1	4 - 1 = 3
C,E und B	A, D	4	1	4 - 1 = 3
C,E und D	A, B	4	1	4 - 1 = 3
C	A, B, D, E	4	1	4 - 1 = 3
E	A, B, C, D	4	1	4 - 1 = 3
C und A	B, D, E	3	2	3 - 2 = 1
C und B	A, D, E	3	2	3 - 2 = 1
C und D	A, B, E	3	2	3 - 2 = 1
E und A	B, C, D	3	2	3 - 2 = 1
E und B	A, C, D	3	2	3 - 2 = 1
E und D	A, B, C	3	2	3 - 2 = 1
sonst	sonst	< 3	>2	0

Beispieltabelle zur Bewertung von Multiple Choice Frage mit 5 Antwortmöglichkeiten

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernbereiche:
 - Kernaufgaben der FMA
 - Speziellen Aufgaben der FMA
 - Ausbildungs- und Berufssituationen von FMA oder rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen
- (2) Es finden Einzelprüfungen statt. In den vorgenannten Lernbereichen soll der Prüfling mindestens jeweils 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten geprüft werden.
- (3) Jeder der vorgenannten Lernbereiche wird von mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen und benotet.
- (4) Aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung.

§ 19 Praktische Abschlussprüfung

- (1) Der praktische Teil der Prüfung wird mindestens von dem Fachlichen Leiter der Ausbildung und einem Fachprüfer nach § 13 Absatz (2) und (3) abgenommen und unabhängig voneinander benotet.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling in Anwesenheit der Prüfer gemäß Absatz (1) die Aufbereitung von Medizinprodukten durchzuführen, zu begründen und zu evaluieren.

- (3) Die Auswahl der Aufgabenstellung für die Prüfung erfolgt durch die Prüfer im Einvernehmen mit der verantwortlichen AEMP-Leitung.
- (4) Die Prüfungsdauer umfasst in der Regel mindestens 120 Minuten, höchstens 180 Minuten. Die vorgegebene Prüfungsdauer soll eingehalten werden.
- (5) Die Prüfer ermitteln die Note getrennt.
- (6) Aus den Noten bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission zusammen mit den Prüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

§ 20 Benotung

Für die nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsempfehlung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

§ 21 Niederschrift

- (1) Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (3) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sowie Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 22 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 23 Absatz (3) gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 23 Gesamtergebnis, Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Nach den Ergebnissen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ermittelt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gezeigten Leistungen nach § 12 Absatz (8) - (11) und unter Verwendung des in § 20 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes das Gesamtergebnis der Prüfung.
- (2) Die Bildung der Abschlussnote setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. 25% der im Laufe der Ausbildung erworbenen Vornoten (Mittelwert)
 2. 25% der mündlichen Abschlussnote
 3. 25% der praktischen Abschlussnote
 4. 25 % der schriftlichen Abschlussnote

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 17 Absatz (1) vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (4) Jeder Prüfungsteil nach § 17 Absatz (1) kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling in diesem Prüfungsteil die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.
- (5) Hat der Prüfling alle Teile oder nur einzelne Teile der Abschlussprüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren, spezifischen Prüfungsvorbereitung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern bestimmt wird. Die weitere Ausbildung darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.
- (6) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.
- (7) Die Prüfungskommission bestimmt den Prüfungstermin.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein schriftliches Zeugnis. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings. Auf Verlangen des Prüflings sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Bescheid.

VI. Ausbildungsverhältnis

§ 25 Ausbildungsvertrag

- (1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen (vgl. Anhang 1)
- (2) Der Träger der Ausbildung hat unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Ausbildungsvertrages schriftlich niederzulegen, die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift ist von dem Träger der Ausbildung, dem Auszubildenden und gegebenenfalls von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.
- (3) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Der Auszubildende erhält eine angemessene, monatliche Vergütung. Sie ist so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Ausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.

VII. Schlussregelung

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. November 2016 in Kraft.

Anhang Muster für eine schriftliche Regelung der Ausbildung

Muster für eine schriftliche Regelung der Aufgaben und Pflichten im Rahmen
einer Ausbildung zur
„Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung“ (FMA-DGSV)

(FMA-Auszubildender und Ausbildungsbetrieb)

Vereinbarung über die Ausbildung zur
„Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung“ (FMA-DGSV)

Zwischen

- in der Vereinbarung **Ausbildungsbetrieb** bezeichnet -

Und

gesetzlich vertreten durch:

in der Vereinbarung als Auszubildender bezeichnet -

§1 Aufnahme

1. Der Auszubildende wird für den Beruf der Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) vom 23.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Sie beginnt am..... und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit am
- Die ersten 6 Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit.
2. Die Aufnahme erfolgt vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung.
3. Der Auszubildende gehört zur oben genannten Einrichtung. Er verspricht, die ihm übertragenen Aufgaben in Beachtung der allgemeinen und besonderen Ausbildungs- und Dienstpflichten, der Ausbildungs-, Dienst- und Geschäftsordnung der Einrichtung, der Hausordnung und der Anordnungen des Arbeitgebers treu und gewissenhaft zu erfüllen. Der Auszubildende hat die in der Einrichtung geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten während der Ausbildung und nach deren Beendigung zu beachten.
4. Der Auszubildende ist verpflichtet, am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an den sonstigen von der Bildungsstätte angesetzten Veranstaltungen teilzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Er hat im Rahmen der Ausbildung die Weisungen der Leitung der Bildungsstätte und seiner sonstigen Vorgesetzten zu beachten.

§ 2 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung erfolgt in einem dreijährigen Lehrgang. Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet:
 - a) Unterbrechung durch Urlaub in der zulässigen Dauer arbeitsvertraglicher Bestimmungen,
 - b) Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der DGSV.
2. Die Verlängerung der Ausbildung aus besonderen Gründen bleibt der Bildungsstätte vorbehalten, z. B. bei längerer Krankheit oder sonstiger Unterbrechung der Ausbildung.
3. Die Ausbildung endet:
 - a) mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
 - b) wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht oder er ohne eigenes Verschulden die Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen kann auf seinen schriftlichen Antrag mit der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, spätestens nach einem Jahr.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

1. Für das Ausbildungsverhältnis zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung gelten die allgemeinen gesetzlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Arbeitgebers.
2. Die Bildungsstätte verpflichtet sich, dem Auszubildenden eine nach den Empfehlungen der DGSV und der dazu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln. Die praktische Ausbildung während des Lehrgangs wird, sofern das Ausbildungsziel es erfordert, mit Genehmigung der Leitung der Bildungsstätte in anderen

Einrichtungen durchgeführt, die die Voraussetzungen nach der Empfehlung der DGSV erfüllen.

3. Ein Fernbleiben vom Dienst sowie vom Unterricht oder von anderen schulischen Veranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung der Bildungsstätte; wenn die rechtzeitige Einholung der Zustimmung nicht möglich war, hat der Auszubildende seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten und die nachträgliche Genehmigung einzuholen. Bei nicht genehmigtem Dienstversäumnis kann eine entsprechende Kürzung der Ausbildungsvergütung erfolgen. Außerdem kann dies die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach sich ziehen.
4. Im Krankheitsfall muss grundsätzlich am 1. Tag die Bildungsstätte benachrichtigt werden. Auf Verlangen der Bildungsstätte ist bei Arztbesuch oder Aufsuchen von Ämtern während der Dienstzeit eine Bescheinigung vorzulegen.
5. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bzw. Ausbildungszeit richtet sich nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Arbeitgebers. Die geforderten Zeiten für den theoretischen und praktischen Ausbildungsteil bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt werden.

§ 4 Vergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr €

im 2. Ausbildungsjahr €

im 3. Ausbildungsjahr €

§ 5 Urlaub

Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach den arbeitsvertraglichen Bestimmungen des Arbeitgebers.

§ 6 Dienst- und Schutzkleidung

Die Dienst- und Schutzkleidung während der Dienstzeit wird vom Träger gestellt und muss auf deren Veranlassung benutzt werden.

§ 7 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis
 - a) ohne Einhalten einer Kündigungsfrist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes gekündigt werden, wenn sich der Auszubildende eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder wenn er wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Als wichtige Gründe gelten z. B. erhebliche Verstöße gegen die Ordnung der Bildungsstätte, der Krankenhäuser und anderer Einrichtungen, Vertrauensbrüche oder grobe Achtungsverletzungen gegenüber Angehörigen des

Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Fachkräften für Medizinprodukteaufbereitung (FMA)



- Arbeitgebers, leitenden Personen oder die staatliche Rechtsordnung oder sonstige grobe Verletzungen der Dienstpflichten.
- b) schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gekündigt werden, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbrechen will.

§ 8 Weitere Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung.

Für den Ausbildungsbetrieb

Ort/Datum (rechtsverbindliche Unterschrift)

Auszubildender

Ort/Datum Auszubildende/r

Ort/Datum bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Der Vereinbarung über die Ausbildung zur Fachkraft für Medizinprodukte wird zugestimmt.

Für die Bildungsstätte

Ort/Datum (rechtsverbindliche Unterschrift)

Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Fachkräften für Medizinprodukteaufbereitung (FMA)



Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen der mit mir abgeschlossenen
Ausbildungsvereinbarung personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten
unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen persönlichen Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten,
werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Ort/Datum

Auszubildende/r

Ort/Datum

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Einverständniserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich zur Kenntnis genommen habe, dass der Träger der praktischen
Ausbildung und die Bildungsstätte sich gegenseitig über meinen Ausbildungsstand, meine
Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevante Maßnahmen über mich informieren und
stimme diesem Informationsaustausch zu.

Ort/Datum

Auszubildende/r

Ort/Datum

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin